

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement, B.Sc.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 27.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, sodass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **A - Vorläufige Bewertung**

#### ***Auflage Profiltyp berufsbegleitend (§ 12 Abs. 6 StudakVO)***

Die Gutachtergruppe stellt im Akkreditierungsbericht auf S. 19 dar, dass der berufsintegrierte

Teilzeitstudiengang so konzipiert sei, dass es neben dem Studium möglich sei, weiter der beruflichen Tätigkeit in reduziertem Umfang nachzugehen. Dies werde erreicht durch eine Streckung des Vollzeitstudiengangs auf neun Semester Regelstudienzeit bei einem Umfang von 180 CP. Den Begutachtenden erscheine dieses Modell sinnvoll, weil sich durch die Verzahnung mit dem Vollzeitstudiengang Synergien zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudierenden eröffneten: Studierende mit einschlägiger Berufspraxis (Teilzeit) und Vollzeitstudierende mit zum Teil fehlender Berufspraxis könnten sich austauschen und für die Vollzeitstudierenden erhöhe sich dadurch der Praxisbezug (während Teilzeit-Studierende von der notwendigerweise ausgeprägteren hochschulischen Integration der Vollzeitstudierenden profitieren können).  
Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht vollumfänglich folgen.

§ 12 Abs. 6 StudakVO erfordert die angemessene Darstellung der besonderen Charakteristika des Studiengangsprofils innerhalb des Studiengangskonzepts.

Für das Profilvermerkmal "berufsintegrierend" bedeutet dies nach Auffassung des Akkreditierungsrates mindestens, dass sich zwischen der beruflichen Tätigkeit und den Studiengangsinhalten gestaltende Bezugnahmen ergeben, welche sich als Anknüpfungspunkte in der Konzeptionierung und den curricularen Inhalten des Studiengangs wiederfinden.

Der Austausch zu den beruflichen Erfahrungen zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudierenden kann den Anforderungen von § 12 Abs. 6 StudakVO an die Verankerung der Charakteristika des Profilvermerkmals "berufsintegrierend" im Studiengangskonzept insoweit nicht hinreichend genügen.

Für die Aufgabenerfüllung muss die Hochschule darlegen, wie sich die Verbindung von beruflicher Tätigkeit mit dem Curriculum bzw. Studiengangskonzept darstellt oder diese curricular und konzeptionell stärker herausstellen. Andernfalls ist auf die Verwendung des Profilvermerkmals "berufsintegrierend" zu verzichten und den Studiengang ausschließlich als "berufsbegleitend" auszuweisen.

## **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat sah in seinem ursprünglichen Beschluss die folgende Auflage vor:

*"Die Hochschule muss nachweisen, wie sich zwischen der beruflichen Tätigkeit und den Studiengangsinhalten gestaltende Bezugnahmen ergeben, welche an die Konzeptionierung und die curricularen Inhalte des Studiengangs anknüpfen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)"*

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates dar, dass der besondere Profilsanspruch „berufsintegriert“ sich in der Kombination eines Teilzeitstudiums neben einer einschlägigen Berufstätigkeit ausdrücke. Ziel des Programms sei es, erworbene Kompetenzen direkt in den beruflichen Alltag einbringen zu

können. Der besondere Profilspruch richte sich nicht nur an Studierende, sondern vor allem an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung ermöglichen müssen. Die Beschäftigung stelle keinen Lernort dar, sie sei unmittelbarer Ort der Anwendung und des Transfers. Die besondere Struktur des Studienganges hinsichtlich der verlängerten Regelstudiendauer von neun Semestern und einer Konzentration der Semesterwoche auf 2,5 Tage, ließen deutliche Anreize für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entstehen, in ihrem Berufsfeld qualifizierte Studierende in ihrer Weiterbildung zu unterstützen.

Da die Begriffe „ausbildungs-, berufs- und praxisintegriert“ von den Studienakkreditierungsverordnungen der Länder bisher nicht geschützt sind, sind die Ausführungen der Hochschule hinsichtlich der Ausgestaltung mit einem Fokus auf organisatorische und zeitliche Verzahnung von Studium und Beruf akzeptabel. Der (Der) Akkreditierungsrat sieht daher vor der vorgesehenen Auflage ab. Er weist allerdings darauf hin, dass diese Begriffe in der Regel für Studiengänge verwendet werden, in denen ein Theorie-Praxistransfer curricular verankert ist und insofern hier missverständlich sein könnte.

#### *Weitere Hinweise*

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement in der vorgelegten Form der Neufassung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

